

Verordnung über Energie-Förderbeiträge

vom 11. August 2010

Der Einwohnerrat beschliesst¹:

Art. 1 Förderungsfähige Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)⁴

Die Gemeinde kann Beiträge an die Sanierung der Gebäudehüllen von Neuhauser Gebäuden mit einem Wohnanteil von mindestens 70 % leisten.⁴

Art. 2 Höhe des Förderbeitrags bei förderungsfähigen Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)⁴

Der Beitrag der Gemeinde beträgt gestützt auf den Entscheid des Kantons Schaffhausen einen Viertel derjenigen Leistung, welche der Kanton Schaffhausen als Förderbeitrag für die Sanierung von Gebäudehüllen ausrichtet ohne Zusatzbeiträge oder Bonus. Der Beitrag der Gemeinde beträgt pro Objekt maximal Fr. 10'000.--. Der Einwohnerrat beschliesst hierzu einen Rahmenkredit.⁴

Art. 3 Förderung Heizungsersatz Wärmenetzanschluss⁴

Die Gemeinde kann Beiträge an einen Heizungsersatz mit Anschluss an das Fernwärmennetz bei Gebäuden mit einem Wohnanteil von mindestens 70 % leisten, sofern diese eine Heizöl-, Erdgas- oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt.⁴

Art. 4 Höhe des Förderbeitrags bei Heizungsersatz Wärmenetzanschluss⁴

Der Beitrag der Gemeinde beträgt gestützt auf den Entscheid des Kantons Schaffhausen einen Viertel derjenigen Leistung, welche der Kanton Schaffhausen als Förderbeitrag für den Anschluss an das Fernwärmennetz bei einem Heizungswechsel ausrichtet, wobei der Beitrag der Gemeinde pro Anschluss maximal Fr. 10'000.-- beträgt. Der Einwohnerrat beschliesst hierzu einen Rahmenkredit.⁴

Art. 5 Förderung Batteriespeicher für Solarstromanlagen⁴

Die Gemeinde kann Beiträge an eine Batteriespeicherung für netzgekoppelte Solarstromanlagen bei Gebäuden mit einem Wohnanteil von mindestens 70 % leisten. Beitragsberechtigt sind Neuanschaffungen sowie Anlagenerweiterungen von stationären Batteriespeichern für bereits bestehende oder geplante netzgekoppelte Solarstromanlagen. Der Ersatz bestehender Speicher ist nicht beitragsberechtigt. Die nutzbare Batteriekapazität der Neuanschaffung oder der Anlagenerweiterung muss mindestens 5 kWh betragen. Die Anlage muss durch eine ausgewiesene Fachperson installiert werden.⁴

Art. 6 Höhe des Förderbeitrags bei Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Der Beitrag der Gemeinde an die Neuanschaffung oder Anlagenerweiterung beträgt Fr. 100.-- pro gerundeter ganzer kWh nutzbarer Batteriekapazität und maximal Fr. 1'500.--. Der Einwohnerrat beschliesst hierzu einen Rahmenkredit.⁴

Art. 7 Einreichung Gesuch⁴

Das Gesuch Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteil) sowie Heizungsersatz Wärmenetzanschluss muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn beim Kanton Schaffhausen eingereicht werden. Das Gesuch Batteriespeicherung muss vor Installationsbeginn bei dem Baureferat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall eingereicht werden.⁴

Art. 8 Kontrolle⁴

Die Kontrolle Förderung Einzelbauteile sowie Heizungsersatz Wärmenetzanschluss läuft über den Kanton Schaffhausen. Die Kontrolle Förderung Batteriespeicherung erfolgt durch das Baureferat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.⁴

Art. 9 Ausführung⁴

Wird die Sanierung der Gebäudehülle, der Heizungsersatz Wärmenetzanschluss oder die Installation des Batteriespeichers nicht innert zwei Jahren ab Erhalt der Förderzusage der Gemeinde ausgeführt, verfällt der Förderbeitrag.⁴

Art. 10 Allgemeine Bestimmungen⁴

Die Förderbedingungen des Kanton Schaffhausen müssen eingehalten werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden. Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden.⁴

Art. 11 Budgetvorbehalt⁴

Die verfügbaren Fördermittel sind jeweils auf das bewilligte Budget (Rahmenkredit) beschränkt. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall kann bei Budgetüberschreitung weitere Gesuche ablehnen oder auf die nächste Budgetperiode verschieben.⁴

Art. 12 Inkrafttreten und Gültigkeit, Übergangsbestimmung⁴

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und bleibt bis 31. Dezember 2030 gültig. Die neuen Bestimmungen gemäss Art. 3 bis 6, 10 und 11 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.^{2, 3, 4}

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 26. August 2010

²Beschluss des Einwohnerrats vom 12. Mai 2016

³Beschluss des Einwohnerrats vom 20. August 2020

⁴Beschluss des Einwohnerrats vom 13. November 2025